

Richtlinien der Haerlin'schen und Ludwig und Marie-Therese-Stiftung für die Gewährung von Zuschüssen vom 19.07.2016

Teil I. Allgemeines

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch selbstlose Unterstützung von Bedürftigen, die in der Gemeinde Gauting ihren Wohnsitz haben und die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge innerhalb des Rahmens der Bestimmungen des § 53 AO 1977 liegen.

1. Zweck des Zuschusses

- Zur wirtschaftlichen Sicherung kann die Haerlin'sche und Ludwig und Marie-Therese-Stiftung in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit im Rahmen der jeweils bereitgestellten Mittel einen Zuschuss als freiwillige soziale Leistung gewähren.
- Einen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss aus der Stiftung besteht nicht, auch wenn die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt werden oder in der Vergangenheit bereits ein Zuschuss gewährt worden ist.
Die Leistungsfähigkeit ist abhängig von Erträgen von dem Stiftungsvermögen und dem Spendenaufkommen.
- Bewilligt und verwaltet wird die Zuschusszahlung der Haerlin'schen und Ludwig und Marie-Therese-Stiftung durch die Gemeinde Gauting.

2. Förderungsziel

Gefördert werden sollen

- Alleinstehende
- Haushaltsgemeinschaften
- und Familien

die über ein geringes Einkommen verfügen.

3. Zuschüsse

Die auszahlenden Zuschüsse werden wie folgt unterschieden:

- Einmaligen Zuschüsse zur Unterstützung von Sonderausgaben (Teil II)
- und laufende Zuschüsse:
 - zur Kinderbetreuung (Teil III)
 - sowie Kommunalen Mietzuschuss (Teil IV).

4. Nachrangigkeit des Zuschusses

Ein Zuschuss der Haerlin`sche und Ludwig und Marie-Therese-Stiftung ist nachrangig zu leisten. Alle vorrangigen staatlichen Pflichtleistungen sind vorab zu überprüfen und vom Antragsteller in Anspruch zu nehmen.

Wird eine vorrangige Leistung vom Antragsteller abgelehnt oder verweigert, ist auch der Antrag auf einen Zuschuss dieser Richtlinien abzulehnen.

5. Antrag

- Der Zuschuss ist bei der Gemeinde Gauting schriftlich zu beantragen.
- Die Antragsberechtigung ist weiter davon abhängig, dass der/die Antragsteller/in oder die zu seinem/ihrem Haushalt dauernd gehörenden Personen in der Gemeinde Gauting mit ihrem Hauptwohnsitz einwohnermelderechtlich gemeldet sind.
- Dem Antrag sind Nachweise (Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, Höhe der Kosten der Unterkunft, Kontoauszüge der vergangenen drei Monate, Vermögensnachweise) in geeigneter Form beizulegen (siehe Ziffer 6 – 9).

6. Anrechenbare Kosten der Unterkunft

Die anrechenbaren Kosten der Unterkunft setzen sich zusammen aus Kaltmiete + Heiz- und Nebenkosten.

Die aktuell geltenden angemessenen Unterkunftskosten der Sozialleistungsträger (Landratsamt Starnberg und Jobcenter Landkreis Starnberg) dürfen nicht überschritten werden (Anlage 1).

7. Einkommen

Als Einkommen sind sämtliche Nettoeinnahmen aller zum Haushalt gehörenden Personen (auch z.B. Unterhaltsleistungen, Renten, staatliches Wohngeld, Kinder-, Eltern- und Betreuungsgeld, sämtliche Nebeneinkünfte, Zinserträge etc.) und Vermögen (siehe Ziffer 9) anzusehen.

8. monatlicher Bedarfssatz (Einkommensgrenze)

Der monatliche Bedarfssatz der Haushaltsgemeinschaft entspricht dem aktuellen Regelsatz des Sozialgesetzbuches (SGB II und XII) (siehe Anlage 2). Bei Neufestsetzung des Regelsatzes im SGB wird automatisch der Bedarfssatz in gleicher Weise angeglichen.

Für den Haushaltsvorstand wird der doppelte Bedarfssatz und für jede weitere Person der einfache Bedarfssatz laut SGB für die Berechnung des Zuschusses angesetzt.

9. Vermögen

- Die Vermögensfreigrenze zur Gewährung eines Zuschuss richtet sich nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 - 1. Halbsatz - und 1 a SGB II. Bei Neufestsetzung des Grundfreibetrages im SGB wird die Vermögensfreigrenze automatisch angeglichen.

Derzeit sind vom Vermögen abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens aber jeweils 3.100 Euro;
 - 1a. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind.
- Die Zinsen, welche sich aus einer Spareinlage ergeben sind als Einkommen anzurechnen.

10. Bewilligung und Zahlung

- Bei Unterschreitung der Einkommensgrenze ist ein Zuschuss zu bewilligen. Bei einer leichten Überschreitung des Einkommens kann im Einzelfall positiv über den Zuschuss entschieden werden und ist durch den Sachbearbeiter ausführlich zu begründen.
- Der Zuschuss wird durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Gauting bewilligt bzw. abgelehnt.

Teil II. Einmalige Zuschüsse

1. Ein einmaliger Zuschuss ist nach den Kriterien des Teil I. Allgemeines dieser Richtlinien zu bewerten und zu entscheiden.

2. Berechnung

Ein Zuschuss errechnet sich, wenn das bereinigte Einkommen (sämtliches Haushaltseinkommen abzüglich Kosten der Unterkunft) den monatlichen Bedarfssatz unterschreitet.

Sämtliches Haushaltseinkommen
abzüglich anrechenbarer Kosten der Unterkunft
= bereinigtes Einkommen

Bereinigtes Einkommen
abzüglich monatlicher Bedarfssatz
= Unterschreitung der Einkommensgrenze (-) → Gewährung Zuschuss
= Überschreitung d. Einkommensgrenze (+) → Ablehnung Zuschuss

Wird die Einkommensgrenze unterschritten (-), kann ein Zuschuss zu den Kosten von 20 % bewilligt werden.

Im Einzelfall kann der Zuschuss auch zu einem geringen oder höheren Prozentsatz gezahlt werden. Dies ist vom Sachbearbeiter ausführlich zu begründen.

Bei übersteigendem Einkommen wird maximal der Differenzbetrag von der Einkommensüberschreitung bis zu 20 % der Kosten gezahlt. Dies ist ebenfalls vom Sachbearbeiter ausführlich zu begründen.

Der Zuschuss ist auf volle Euro aufzurunden.

3. Einmalige Zuschüsse werden bei Unterschreitung der Einkommensgrenze wie folgt unterteilt:

- Schulanfangsbeihilfe:

Zuschuss pauschal 50,00 €

- Musikschule für Schul- und Kindergartenkinder

- Bezuschusst wird nur Musikunterricht von Musikschulen oder Musiklehrern welche im Gemeindegebiet ihren Sitz haben.
- Bei Privatlehrern können maximal die Kosten angesetzt werden, welche auch die Musikschule Gauting-Stockdorf für den Musikunterricht erhebt.

- Schule der Phantasie
- Hausaufgabenbetreuung
- Klassenfahrten, Ferienfahrten
Der Zuschuss kann auch für Gautinger Kinder bewilligt werden, welche eine auswärtige Schule besuchen.
- Nachzahlungen von Betriebskosten/ Heizkosten/ Nebenkosten/ Strom
- Sehhilfe, Zahnbehandlung, Kosten der Gesundheitsfürsorge
- Notwendige Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, Herd, Kühlschrank), Reparatur, Wartung
- Sonstiges (z.B. Fahrkostenzuschuss zur Therapien/Selbsthilfegruppen, Saison-Badekarte für das gemeindliche Sommerbad, Matratze, Möbelausstattung etc.

Kleidung und Kraftfahrzeuge werden nicht bezuschusst.

4. Auszahlung

Der Zuschuss wird an den/die Antragsteller/in oder sonstige Berechtigte überwiesen. Barauszahlungen sind nicht möglich (Ausnahme: Antragsteller besitzt kein Konto).

Innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung des einmaligen Zuschusses sind vom Zuschussberechtigten entsprechende Belege über den Kauf vorzuzeigen. Bei nicht erfolgten Nachweisen ist der ausbezahlte Zuschuss in voller Höhe zurück zu fordern.